



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 5 - UMWELT

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Albtal und Seitentäler“ und das Landschaftsschutzgebiet „Albtalplatten und Herrenalber Berge“

Würdigung

I.

Die Gemeinde Straubenhardt beabsichtigt die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans „Windkraft“. Nach derzeitiger Planung befindet sich eine der beiden potentiellen Konzentrationszonen zum Teil im Landschaftsschutzgebiet „Albtalplatten und Herrenalber Berge“ (LSG). Hierfür erfordert die Rechtsordnung eine Änderung der LSG-Verordnung (LSG-VO). Die Ausweisung einer Konzentrationszone für die Windkraft im Landschaftsschutzgebiet kann erst genehmigt werden, wenn die LSG-VO so geändert wurde, dass die Konzentrationszone mit höherrangigem Recht – und dazu gehört auch die Landschaftsschutzgebietsverordnung – vereinbar ist. Die Errichtung der Windenergieanlagen (WEA) wäre ohne Änderung der Verordnung mit der LSG-VO nicht vereinbar, eine diese vorbereitende Planung wäre nicht vollziehbar und damit rechtlich gesehen nicht erforderlich (vgl. BVerwG, Beschluss vom 25.08.1997 – 4 NB 12/97; VGH Mannheim, Urteil vom 02.02.2001 – 3 S 1000/99).

Aus diesem Grund hat die Gemeinde Straubenhardt mit Datum vom 20.10.2014 einen Antrag auf Ergänzung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Albtal und Seitentäler“ und das Landschaftsschutzgebiet „Albtalplatten und Herrenalber Berge“ (LSG) um eine Windenergiezone gestellt.

II.

Das LSG hat eine Größe von rund 7.295 ha. Es grenzt in der Tallage unmittelbar an das Naturschutzgebiet „Albtal und Seitentäler“ (NSG) an und erstreckt sich über die gesamten Talhänge bis auf die Höhe des als Albtalplatten gekennzeichneten Höhenplateaus.

Schutzzweck des LSG ist ausweislich § 3 Absatz 2 der Verordnung:

1. die Erhaltung der naturräumlichen Vielfalt der Landschaft bestehend aus Streuobst und Wirtschaftswiesen, Solitärgehölzen, Hecken und unterschiedlich strukturierten Wäldern;
2. die Erhaltung der auch nutzungsbedingten Vielfalt realer Waldgesellschaften sowie die Förderung von Alt- und Totholzanteilen;
3. die Erhaltung offener Landschaftsbereiche, vornehmlich der Rodungsinseln;
4. die Schaffung einer Pufferzone und gleichzeitig eines Vernetzungsbereichs für die Naturschutzgebiete;
5. die Erhaltung und Entwicklung der Erholungsnutzung in den verschiedenen Landschaftsbereichen (Wald, Flur), die insbesondere für den Großraum Karlsruhe von großer Bedeutung ist.

Ob durch die Errichtung einer Windenergiezone und dem damit verbundenen späteren Bau von Windkraftanlagen eine Beeinträchtigung der genannten Schutzzwecke vorliegt, wird im Folgenden dargelegt:

1. Die Erhaltung der naturräumlichen Vielfalt der Landschaft bestehend aus Streuobst und Wirtschaftswiesen, Solitärgehölzen, Hecken und unterschiedlich strukturierten Wäldern sowie die Erhaltung auch nutzungsbedingter Vielfalt realer Waldgesellschaften sowie die Förderung von Alt- und Totholzanteilen wird durch den Bau von Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt. Die Beanspruchung von Standfläche ist denkbar klein und betrifft nur Wald durchschnittlicher und weit verbreiteter Baumartenzusammensetzung.
2. Entsprechend wird auch die Erhaltung nutzungsbedingter Vielfalt realer Waldgesellschaften nicht beeinträchtigt und die Förderung von Alt- und Totholzanteilen nicht erschwert.

3. Der Schutzzweck, offene Landschaftsbereiche wie Rodungsinselförderung zu fördern, wird nicht tangiert.
4. Die Schaffung einer Pufferzone und gleichzeitig eines Vernetzungsbereichs für die Naturschutzgebiete wird durch die Errichtung von WEA nicht beeinträchtigt. Die Pufferfunktion des Waldes gegenüber den in dem Naturschutzgebiet kennzeichnenden grünlandgeprägten Bereichen sowie den Quell- bzw. Fließgewässerökosystemen bleibt in vollem Umfang erhalten. Eine Zerstörung oder Beeinträchtigung der Pufferfunktion wäre zum Beispiel dann zu befürchten, wenn Wald in relevanter Flächengröße zur Schaffung von intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen gerodet würde und dadurch Schad- oder Nährstoffeintrag in das Naturschutzgebiet zu befürchten wäre. Der Schutzzweck „Schaffung eines Vernetzungsbereichs für die Naturschutzgebiete“ wäre durch Landschaftszerschneidungen beeinträchtigt, die Tierwanderungen behindern oder Tierpopulationen in Teilpopulationen ohne genetischen Austausch trennen. Je nach Tiergruppe können dies Wege, Straßen, Gleisanlagen, Siedlungen oder auch dichte Heckenriegel oder Wälder sein. Die geplanten WEA entfalten weder für Vögel noch für die Populationen der anderen, in § 3 Absatz 1 Punkt 3 der VO genannten Tiergruppen (Amphibien und Reptilien, Wildbienen, Heuschrecken und Schmetterlinge) eine relevante Trennwirkung.
5. Der Schutzzweck der Erhaltung und Entwicklung der Erholungsnutzung in den verschiedenen Landschaftsbereichen (Wald, Flur) wird geringfügig beeinträchtigt. Geht man davon aus, dass WEA unterhalb eines Abstands von 1 km als bestimmend für das Landschaftsbild wahrgenommen werden und weiter, dass dies auch tatsächlich jeden Erholungssuchenden stört, wären rund 400 ha und damit rund 5,5 % des LSG betroffen. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Naherholung mit Sichtbezug auf WEA dauerhaft unmöglich ist. Auch wer heute deren Anblick als ungewohnt und daher störend empfindet, wird sich an den Anblick gewöhnen, wie man sich in unseren Landschaften an den Anblick von Hochspannungsleitungen und Kühltürmen gewöhnt hat. Lärmemissionen, wie sie etwa von einer Autobahn oder einer Formel-1-Rennstrecke ausgehen oder Angst-Szenarien, die Kühltürme von Atomenergieanlagen auslösen und die Erholung in der Natur dauerhaft stören können, gehen von WEA nicht aus.

III.

Dem danach nicht besonders betroffenen Schutzzweck zu Ziffer 5 (Naturschutzinteresse) ist in der Abwägung das mit dem Ausbau der Windenergie verfolgte öffentliche Interesse des Klimaschutzes gegenüberzustellen. Eine Änderung der LSG-VO kommt nur in Betracht, wenn dieses öffentliche Interesse das Naturschutzinteresse überwiegt (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.12.2003, 4 CN 10.02 mit Verweis auf BVerwG, Beschluss vom 21.07.1997, 4 BN 10.97).

Der Ausbau der Windenergie in Baden-Württemberg genießt ein hohes öffentliches Interesse. Dies kommt nicht zuletzt im Willen der Landesregierung zum Ausdruck, bis zum Jahr 2020 mindestens 10 % des Stroms aus im Land erzeugter Windenergie bereitzustellen (vgl. Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 9. Mai 2012 – Az.: 64-4583/404, S. 5). Der Grund hierfür ist der Schutz des Klimas, der im Übrigen auch ein Ziel des Naturschutzes ist (siehe hierzu § 1 Absatz 3 Ziffer 4 BNatSchG) und die Schaffung einer krisenfesteren, von fossilen Ressourcen weniger abhängigen Energieversorgung des Landes. Der Ausbau der Windkraft liegt sehr im Interesse des Naturschutzes; ohne eine schnelle und weitgehende Dekarbonisierung der Energieerzeugung kann das Zwei-Grad-Ziel, bei dem katastrophale Auswirkungen für die Biodiversität, für die Artenvielfalt und das Landschaftsbild eben noch vermieden werden können, nicht eingehalten werden.

Im Hinblick auf die konkreten Standortverhältnisse und die Eignung der betroffenen Standorte im LSG für die Windenergie sind hinsichtlich des Klimaschutzes folgende Punkte hervorzuheben:

Durchgeführte Windmessungen und zwei voneinander unabhängige, darauf basierende Windgutachten bescheinigen dem Windpark Straubenhardt insgesamt eine beachtliche mittlere Windgeschwindigkeit von 6,3 m/s in 141m Höhe. Die Anlagen erreichen daher den maßgeblichen Wert von 60% Referenzertrag, welcher bei einer durchschnittlichen Jahreswindgeschwindigkeit von etwa 5,3 m/s bis 5,5 m/s in 100 m über Grund angenommen wird (Windenergieerlass, aaO, S. 14). Im Bereich der geplanten Konzentrationszonen auf Flächen innerhalb des LSG, vor allem im Randbereich an den Standorten der WEA 5 und WEA 6, konnten zudem die höchsten Werte der westlichen Teilfläche bzw. mindestens identische oder höhere Werte als der Mittelwert des gesamten Windparks nachgewiesen werden, weshalb an diesen Standorten die voraussichtlich ertragsreichsten WEA des Windparks zu erwarten sind.

Darüber hinaus kann allein durch die beiden geplanten WEA in der hier in Rede stehenden Zone im LSG mit einer CO₂-Einsparung in Höhe von 9.663 Tonnen pro Jahr gerechnet werden. Hinzu kommt noch die sehr gute Zuwegungsmöglichkeit in der geplanten Konzentrationszone innerhalb des LSG. Die Erschließung der geplanten WEA in diesem Bereich kann über eine gemeinsame Trasse von der Kreisstraße, die auch für andere WEA genutzt wird, erfolgen, wobei diese entlang von vorhandenen, zum Teil bereits befestigten Forstwegen geplant werden kann. Ein Neu- bzw. Ausbau von Verkehrswegen wäre daher nur in einem überschaubaren Umfang erforderlich. Die Errichtung einer Konzentrationszone für Windenergie innerhalb eines LSG und der damit verbundene Ausschluss anderer entsprechend geschützter Flächen unterstützt ferner das Bestreben den Bau von WEA auf ein Gebiet zu konzentrieren und folglich beispielsweise Einzelanlagen an nicht vorbelasteten Gebieten zu vermeiden.

Für die Region ist der geplante Windpark ein wichtiges, weil wegweisendes Vorhaben. Aber auch für die Erreichung des Landesziels des Ausbaus regenerativer Energiequellen ist ein Vorhaben mit derartigen Standortverhältnissen bedeutsam.

Gemäß § 5 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminderung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90% der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Betrachtet man jedoch darüber hinaus die Einbindung der konkreten Einzelmaßnahme in das Integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept (IEKK^[1]) der Landesregierung vom 15. Juli 2014 für das Erreichen der Klimaschutzziele bzw. in das zugrundeliegende fachliche Energieszenario Baden-Württemberg 2050^[2] mit, also die Einbindung in die strategische Grundlage für das Erreichen der Klimaschutzziele, lässt sich die Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz erst insgesamt richtig fachlich einordnen.

[1] <http://um.baden-wuerttemberg.de/de/klima/klimaschutz/integriertes-energie-und-klimaschutzkonzept-iekk/>

[2] Vgl. Fußnote 1

Demgegenüber ist die Beeinträchtigung der Naturschutzziele geringfügig: nur einer von fünf Schutzzwecken wird beeinträchtigt und auch diese Beeinträchtigung ist geringfügig und von untergeordneter Bedeutung.

Karlsruhe, den 30.06.2015

Dr. Christoph Aly

Annemarie Streit

Alexander Zink